

§ 3 FifoeG Mittel des Filminstituts, Jahresvoranschlag

FifoeG - Filmförderungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.01.2023

1. (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben verfügt das Filminstitut über folgende Mittel:
 1. a) finanzielle Zuwendungen des Bundes nach Maßgabe des jährlichen Bundesfinanzgesetzes;
 2. b) Rückflüsse aus den gewährten Förderungsdarlehen und bedingt rückzahlbaren Zuschüssen;
 3. c) sonstige Rückzahlungen, Zuwendungen und sonstige Erträge.
2. (2) Im Jahresvoranschlag sind Förderungsmittel für die Förderung von Nachwuchsfilmern angemessen vorzusehen.

In Kraft seit 01.01.2023 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at